

REGLEMENT DEPOSITENKASSE

der Bau- und Siedlungsgenossenschaft Höngg

1 Zweck

Mit der Depositenkasse soll:

- 1.1 den Bewohnern eine Beteiligung an der Eigenfinanzierung der zur Baugenossenschaft gehörenden Liegenschaften ermöglichen;
- 1.2 den Mitgliedern und der Genossenschaft nahestehenden Personen Gelegenheit eine sichere und zinstragende Anlage von Geldbeträgen geboten werden;
- 1.3 für Genossenschaft und Kontoinhaber soweit finanziell möglich eine attraktive Verzinsung angestrebt werden;
- 1.4. und insbesondere der Ausrichtung auf Kleinsparer Rechnung getragen werden.

2 Berechtigung zur Kontoeröffnung

2.1 Einlagen werden entgegengenommen von:

- Mitgliedern der Genossenschaft
- Arbeitnehmern und Vorständen der Genossenschaft
- Pensionierten Arbeitnehmern der Genossenschaft
- Familienangehörigen von Mitgliedern oder Personen, die mit dem Mitglied im gleichen Haushalt leben

- 2.2 Mitglieder der Genossenschaft müssen das auf sie entfallende Anteilscheinkapital voll einbezahlt haben. Die Genossenschaft kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 2.3 Das Konto wird vor der ersten Einzahlung mittels vollständig ausgefülltem Antragsformular mit Kopie von Pass oder ID eröffnet und lautet auf den Namen des Begünstigten. Die erste Einzahlung muss mindestens CHF 3000.— pro Konto betragen.

3 Einzahlungen

- 3.1 Einlagen können durch Postüberweisungen auf das Konto der Genossenschaft *Nr. 60-505785-6, IBAN CH52 0900 0000 6050 5785 6, BIC POFICHBEXXX* geleistet werden. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit die Bankverbindung bzw. die Kontonummer zu ändern.
- 3.2 Es besteht kein Bargeldverkehr.
- 3.3 Postquittung bzw. Bankbeleg werden als rechtsgültig anerkannt. Eingangsbestätigungen werden keine versandt.
- 3.4 Allfällige Bankspesen- und Postgebühren gehen zu Lasten der Kontoinhaber.
- 3.5 Die Genossenschaft kann aus geschäftlichen Gründen die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen, einschränken oder Grenzwerte festlegen.

4 Auszahlungen

- 4.1 Die Genossenschaft leistet auf Verlangen Auszahlungen wie folgt, wobei in jedem Fall eine Minimaleinlage-Frist von sechs Monaten beachtet werden muss:
- bis CHF 20 000.– pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 3 Monaten
 - über CHF 20 000.– pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 6 Monaten
- 4.2 Es können nicht gleichzeitig mehrere Kündigungen erfolgen. Solange eine Kündigung läuft, kann keine neue erfolgen. In begründeten Fällen kann die Genossenschaft Guthaben vor Ablauf der Kündigungsfrist auszahlen.
- 4.3 Ein Übertrag von einem Depositenkonto auf ein anderes Depositenkonto innerhalb der Depositenkasse ist jederzeit ohne Kündigungsfrist oder Betragsbeschränkung möglich, so lange gültige Grenzwerte eingehalten und beide Kontoinhaber zustimmen.
- 4.4 Lautet das Konto auf eine minderjährige Person, dann dürfen Auszahlungen nur mit Zustimmung einer erziehungsberechtigten Person gemacht werden.
- 4.5 Begehren um Auszahlung sind schriftlich unter Beilage eines Einzahlungsscheines oder unter Angabe der genauen Bankverbindung an die Verwaltung zu richten und erfolgen durch Überweisung auf das Bank- oder Postcheckkonto der Kontoinhaber. Es werden keine Auszahlungen an Dritte ausgeführt. Bei mehr als drei Auszahlungen pro Jahr werden Spesen verrechnet, wobei der Mindestspesenbetrag CHF 25.– beträgt.
- 4.6 Das Konto kann nicht überzogen werden.
- 4.7 In den Fällen, in denen nach Mietrecht das Mietverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen (Art. 257 d Abs. 2, 257 f Abs. 3 OR) oder fristlos (Art. 257 f Abs. 4, Art. 266 h Abs. 2 OR) aufgelöst werden kann, hat die Genossenschaft das Recht, die Guthaben durch eingeschriebenen Brief auf einen Monat zur Rückzahlung zu kündigen. Die Genossenschaft kann diesfalls die weiteren gemäss Ziffer 2.1 eröffneten Konten unter Einhaltung von Ziffer 4.1 kündigen.
- 4.8 Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann die Genossenschaft vorübergehend die Rückzahlungen einschränken und die Kündigungsfristen verlängern.

5 Verzinsung

- 5.1 Die Guthaben werden vom Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto der Genossenschaft an verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzuges bzw. nach Ablauf der Kündigungsfrist.
- 5.2 Der Nettozins wird jährlich per 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst.
- 5.3 Der Zinssatz wird vom Vorstand nach Massgabe der Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt sowie des jeweiligen finanziellen Spielraumes der Genossenschaft festgelegt.
- 5.4 Die Kontoführung ist bis auf weiteres gebühren- und spesenfrei.
- 5.5 Die jeweiligen Zinssätze, sowie mögliche Ein- oder Auszahlungs-Grenzwerte, werden auf der Internetseite der BSH veröffentlicht.

6 Kontoauszug

- 6.1 Jeweils im ersten Quartal des Folgejahres wird jedem Kontoinhaber per Post ein Kontoauszug per 31. Dezember zugestellt. Dieser enthält Angaben über den Eröffnungssaldo, sämtliche Ein- und Auszahlungen, den Bruttozins, Angaben zur Eidg. Verrechnungssteuer, den Zinssatz und allfällige Zinssatzänderungen.
- 6.2 Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

7 Sicherheit

- 7.1 Für die Verbindlichkeiten der Depositenkasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.
- 7.2 Die Genossenschaft ist verpflichtet, im Umfang der in der Bilanz jeweils auf Ende des Rechnungsjahres ausgewiesenen Summe der Einlagen sämtlicher Kontoinhaber/innen unbelastete Grundpfandtitel auf ihren Liegenschaften zur Verfügung zu halten.

8 Weitere Bestimmungen

- 8.1 Vom Kontoinhaber erteilte Vollmachten sind bei der Genossenschaft zu hinterlegen. Die Genossenschaft betrachtet eine Vollmacht solange als gültig, bis ihr vom Kontoinhaber, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinem bzw. ihrem Rechtsnachfolger schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Alle Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs des Kontoinhabers.
- 8.2 Lautet das Konto auf mehrere Kontoinhaber, ist jeder von ihnen berechtigt, selber und unbeschränkt über die Guthaben zu verfügen. Das Konto schliessen oder in ein Einzelkonto umwandeln können jedoch nur alle Kontoinhaber gemeinsam. Zur Vereinfachung werden ab 1.1.2021 nur noch Konten auf Einzelpersonen eröffnet.
- 8.3 Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden trägt der Kontoinhaber, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.
- 8.4 Schaden, der aus Übermittlungsfehlern entsteht, trägt der Kontoinhaber, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.
- 8.5 Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die Genossenschaft lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.
- 8.6 Die Genossenschaft ist berechtigt, das Depositenguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem Kontoinhaber oder dessen Rechtsnachfolger zustehen.
- 8.7 Mitteilungen der Genossenschaft erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse des Kontoinhabers.
- 8.8 Für die Depositenkasse ist der Vorstand verantwortlich. Der Vorstand kann die Verwaltung der Depositenkasse an eines seiner Mitglieder, der Verwaltung oder einem Dritten übertragen. Die Kontrolle erfolgt vierteljährlich durch den Vorstand. Die Rechnungsprüfung wird jährlich durch die Revisionsstelle der Genossenschaft durchgeführt.

- 8.9 Vorstand, Revisionsstelle und Angestellte, welche in die Geschäftsführung der Depositenkasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur dem Kontoinhaber und allfälligen von ihm Bevollmächtigten erteilt werden.
- 8.10 Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden dem Kontoinhaber schriftlich vier Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.
- 8.11 Das Reglement wird auf der Internetseite der BSH in der jeweiligen aktuellen Fassung publiziert.
- 8.12 Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 28.9.2020 genehmigt und tritt am 1. Januar 2021 in Kraft, es ersetzt die Version vom 1.Juli 2012.